



REZEPTE PER POST AUCH OHNE VERSICHERTENKARTE IN WELCHEN FÄLLEN DAS EINLESEN DER EGK ENTFÄLLT (STAND: 05.01.2022)

Rezepte per Post, ärztliche und psychotherapeutische Konsultationen am Telefon oder Sprechstunden per Video: Es gibt aktuell viele Möglichkeiten, Patienten zu versorgen, ohne dass sie in die Praxis kommen müssen. Doch was ist mit der Versichertenkarte, die doch einmal im Quartal eingelesen werden soll? In dieser Praxisinformation sind die Fälle aufgeführt, bei denen Sie die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht einlesen müssen. Außerdem erfahren Sie, wie Sie stattdessen vorgehen.

TELEFONISCHE KONSULTATION

Nur bei bekannten Patienten

Wenn der Kontakt zu einem Patienten nur telefonisch erfolgt, muss die Karte nicht eingelesen werden. Die Möglichkeiten zur Telefonkonsultation während der Corona-Pandemie wurden erweitert, damit Ärzte und Psychotherapeuten ihre Patienten auch betreuen können, wenn diese aufgrund des Infektionsrisikos nicht in die Praxis kommen können.

VIDEOSPRECHSTUNDE

Bei bekannten und unbekanntem Patienten

Viele Ärzte und Psychotherapeuten bieten ihren Patienten derzeit Videosprechstunden an, um die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus zu minimieren. Auch das geht, wenn der Patient in dem Quartal nicht in die Praxis kommt und die Karte dort folglich nicht eingelesen werden kann.

FOLGEREZEPTE, FOLGEVERORDNUNGEN, ÜBERWEISUNGEN

Nur bei bekannten Patienten

Vertragsärzte dürfen während der Corona-Pandemie nicht nur Folgerezepte nach telefonischer Anamnese ausstellen und per Post übermitteln, sondern auch Überweisungen und Folgeverordnungen, zum Beispiel für Heilmittel und häusliche Krankenpflege. Dies gilt auch für die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransporten – alles ohne Vorlage der eGK.

AU-BESCHEINIGUNG PER TELEFON

Bei bekannten und unbekanntem Patienten

Vertragsärzte dürfen bekannte und unbekanntem Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege bis zu sieben Kalendertage nach telefonischer Anamnese krankschreiben. Eine Verlängerung um weitere bis zu sieben Kalendertage ist im Wege der telefonischen Anamnese einmalig möglich. Dies gilt ebenso für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes. In all diesen Fällen muss die eGK nicht eingesehen werden.

Was heißt „bekannter“ Patient? Die meisten Angebote sind für bekannte Patienten gedacht. „Bekannt“ heißt, dass der Patient in dem Quartal oder in den zurückliegenden sechs Quartalen mindestens einmal in der Praxis war. Dann liegen die Versichertendaten vor beziehungsweise die Praxis übernimmt diese aus der Patientenakte.

AUF EINEN BLICK

So erfassen Sie die Versichertendaten auch ohne Einlesen der Karte:

- › Der Patient war in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis: Die Versichertendaten liegen vor.
 - › Der Patient ist in der Praxis bekannt, er war aber in dem Quartal nicht da: Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte.
 - › Der Patient ist in der Praxis unbekannt:
 - Das Praxispersonal erfragt am Telefon die Versichertendaten:
 - Name des Versicherten
 - Postleitzahl des Wohnortes des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten
 - Krankenkasse
 - Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner); Versichertennummer ist nicht erforderlich
 - › Bei Videosprechstunden: War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er zu Beginn der Videosprechstunde seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera, damit das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (mit Versichertennummer) erheben kann. Der Patient bestätigt zudem mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.
-



Mehr zu den einzelnen Sonderregelungen wie Telefonkonsultation: www.kbv.de/html/coronavirus.php